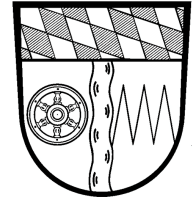


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



SG 31 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 und § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, **ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Miltenberg folgende:**

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) im Landkreis Miltenberg vom 21.06.2024 wird mit dieser Allgemeinverfügung erweitert.

II.

Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen haben die Halter der im Landkreis Miltenberg gehaltenen Schweine

- 1) je epidemiologischer Einheit von allen verendeten oder notgetöteten Schweine unverzüglich eine EDTA-Blutprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, zwei Blutpufferproben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und zusammen mit einem ausgefüllten Untersuchungsantrag (dieser ist auf der Homepage des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) abrufbar

<https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/#hit>) dem Veterinäramt des Landkreises Miltenberg zur virologischen Untersuchung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuzuführen,

- 2) dem Veterinäramt des Landkreises Miltenberg unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart, der Haltungsform und ihres Standorts mitzuteilen, sofern eine Registrierung der Haltung nach Viehverkehrsverordnung bisher noch nicht erfolgt ist.

III.

Die sofortige Vollziehung der in Ziffer II. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die bei Schweinen zu schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie zum Beispiel Fieber, Schwäche und Atemproblemen führt. Betroffene Wildschweine zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft („Liegenbleiben in der Suhle“) oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientiertheit. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb von ungefähr einer Woche. Die Ansteckung von Haus- und Wildschweinen kann insbesondere über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren und Tierkadavern (Sekrete, Blut, Sperma) erfolgen.

In Deutschland ist die ASP bislang in fünf Bundesländern (Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Baden-Württemberg) aufgetreten. Mit dem am 15.06.2024 festgestellten ASP-Ausbruch bei einem Wildschwein im Landkreis Groß-Gerau ist mit Hessen das sechste Bundesland betroffen. Mittlerweile hat das benachbarte Hessen 79 positive Fälle der ASP bei Wildschweinen und 8 positive Fälle bei Hausschweinen zu verzeichnen. Das Seuchengeschehen ist nun nur noch ca. 22 km vom Landkreis Miltenberg entfernt. Die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung nach Bayern hat sich hierdurch stark erhöht. Aus diesem Grund besteht Handlungsbedarf, um in den dem Geschehen am nächsten liegenden Gebieten eine Seuchenverschleppung möglichst frühzeitig zu erkennen.

II.

Das Landratsamt Miltenberg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für Schweine eines bestimmten Gebiets eine amtstierärztliche Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest, einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung, anordnen.

Ferner kann die zuständige Behörde nach Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 und 6 TierGesG zur Vorbeugung vor Tierseuchen die Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen, die Entnahme von Proben und den Personenkreis, der für die betriebseigenen Kontrollen und die Entnahme von Proben verpflichtet ist, anordnen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist.

Die getroffene Anordnung, dass je epidemiologischer Einheit von den ersten beiden, innerhalb einer Kalenderwoche verendeten oder notgetöteten Schweinen mit einem Lebensalter von über 60 Tagen unverzüglich eine entsprechende Probe zu entnehmen und der Untersuchung zuzuführen ist, ist erforderlich und angemessen, um auch in den Hausschweinebeständen einen Seuchenausbruch frühzeitig zu erkennen. Ein Eintrag der Seuche in Hausschweinebestände kann für den Halter zunächst unerkannt bleiben, wenn nur einzelne Schweine verenden. Krankheitserscheinungen können bei der Afrikanischen Schweinepest außerdem sehr kurz und unspezifisch auftreten, so dass der Tod eines Schweines das erste ist, was dem Halter auffällt. Durch Ausschluss einer Infektion mit dem Virus der afrikanischen Schweinepest bei verendeten oder notgetöteten Hausschweinen wird insbesondere verhindert, dass die Afrikanische Schweinepest durch Tiertransporte bzw. Vermarktung der Tiere oder Tierprodukte des betroffenen Tierbestandes unbemerkt weiterverbreitet wird.

Zur Überwachung dieser Allgemeinverfügung und weiterer Vorbeugungs- oder gegebenenfalls Bekämpfungsmaßnahmen ist es unverzichtbar, dass dem Veterinäramt des Landkreises Miltenberg unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts mitgeteilt wird, sofern diese Daten nicht bereits aufgrund einer Registrierung nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 bzw. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung erfasst worden sind.

Nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 haben die Unternehmer von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme dieser Tätigkeiten ihre Tierhaltung zu registrieren. Dies gilt unabhängig von der aktuellen Seuchenlage.

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- bzw. Hausschweinen im Landkreis Miltenberg ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. hieraus gewonnener Lebensmittelprodukte sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit. Eine andere Möglichkeit, als die virologische Untersuchung von verendeten oder notgetöteten Hausschweinen, existiert nicht, um den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei diesen Tieren sicher auszuschließen. Eine Beprobung verendeter Schweine durch den Tierhalter selbst stellt dabei für diesen die wirtschaftlich geringste Belastung dar. Eine Beprobung gefallener Tiere durch den Hoftierarzt ist möglich, unter fachlichen Gesichtspunkten aber entbehrlich, da die Beprobung ohne weiteres von tiermedizinischen Laien durchgeführt werden kann. Es steht den Haltern von Schweinen frei, auf eigene Kosten Dritte mit der Probenahme zu beauftragen. Die angeordneten Probenahmen von verendeten Hausschweinen sind erforderlich und angemessen und führen zu keinen unzumutbaren Nachteilen. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären, stehen nicht zur Verfügung. Angesichts der möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden und tiergesundheitlichen Folgen im Falle eines ungehinderten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind die Mittel erforderlich und angemessen.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest begünstigen, und hätte erhebliche tiergesundheitsliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge. Ferner steigt durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Seuche in Hausschweinbestände, was mit weiteren, schwerer wiegenden Schäden für die Wirtschaft sowie größeren tiergesundheitslichen Folgen und Tierverlusten einhergeht. Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. rechtliche Einschränkungen des Jagdrechts nach einer amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, etwaige Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei/von behördlichen Anordnungen sowie ggf. wirtschaftliche Einbußen) der konkret betroffenen schweinehaltenden Betriebe sowie der Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Miltenberg zurückstehen.

IV.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Ziffer IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Wildschwein- sowie Hausschweinbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen. Diese Allgemeinverfügung tritt somit einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung (durch Aushang beim Haupteingang des Landratsamtes Miltenberg, Brückenstraße 2 in 63897 Miltenberg) in Kraft.

V.

Die Kostenentscheidung in Ziffer V des Tenors beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

1. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 25 SchwPV wird hingewiesen.
2. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

-
3. Schweinehalter sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Biosicherheit zu ergreifen (Art. 10 der VO 2016/429). Informationen zur Biosicherheit können bei den unteren Veterinärbehörden angefordert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein Beratungsangebot des Schweinegesundheitsdienstes Bayern, Geschäftsstelle Unterfranken, 97359 Schwarzach, Stadtschwarzacher Straße 18, Telefon: 09324-97210, E-Mail: sgd@tgd-bayern.de in Anspruch zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Miltenberg, 07. August 2024

gez.

Jens Marco Scherf

- Landrat -